

Gemeinde Grasleben - Verwaltungsvorlage Nr. 001

zur Sitzung am: 14.11.2011

- (x) Finanz- und Haushaltsausschuss () Kulturausschuss
(x) Bauausschuss
(x) Jugend- u. Sportausschuss
(x) Verwaltungsausschuss

Beschlussorgan:

- () Gemeindedirektor () Verwaltungsausschuss (x) Gemeinderat

Tagesordnungspunkt: 1 - 20

Bezeichnung: konstituierende Sitzung

☐	Einmalige Kosten:	
☐	Keine Kosten	

☐	Ergebnishaushalt
☐	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!

Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Sach- und Rechtslage:

Zu Punkt 1:

Das älteste anwesende zur Leitung der Sitzung bereite Ratsmitglied wird festgestellt. Die Punkte 1 – 5 werden unter Leitung des Altersvorsitzenden, die Punkte 6 – 20 unter Leitung des Bürgermeisters abgehandelt.

Zu Punkt 2:

Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt. Der Altersvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

Zu Punkt 3:

- a) Die Ratsmitglieder Veronika Rudolph, Walter Bradt, Jens Finsterle, Kerstin Mücke, Johannes Nitschke, Klaus Sperber und Bernd Taeger scheiden aus dem Rat aus.
- b) Enno Jaeger, Claudius Nitschke und Frank-Michael Nothdurft gehören dem Rat der Gemeinde Grasleben seit 10 Jahren an. Walter Gröger gehört dem Rat seit 20 Jahren an.

Zu Punkt 4:

Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, ist auf die ihm nach den §§ 40 Amtsverschwiegenheit, 41 Mitwirkungsverbot und 42 Vertretungsverbot des NKomVG obliegenden Pflichten durch den Bürgermeister hinzuweisen und danach gem. § 60 NKomVG förmlich zu verpflichten, die Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Bei dieser Verpflichtung soll auch auf die besondere strafrechtliche Verantwortung der Ratsmitglieder als Amtsträger und auf die eventuelle Schadenersatzpflicht gem. § 54 Abs. 4 NKomVG hingewiesen werden. Der Bürgermeister verpflichtet die Ratsmitglieder per Handschlag.

Zu Punkt 5:

Unter Leitung des „Altersvorsitzenden“ wählt der Rat nach § 105 Abs.1 NKomVG aus seiner Mitte den Bürgermeister/die Bürgermeisterin für die Dauer der Wahlperiode.

Nach § 67 NKomVG wird schriftlich gewählt. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters ist geheim zu wählen.

Zu Punkt 6:

Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung fest.

Zu Punkt 7:

Der neu gebildete Rat muss sich in seiner 1. Sitzung eine Geschäftsordnung geben (§ 69 NKomVG).

Als Anlage wird der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung übersandt. Diese wurde an die Erfordernisse des NKomVG angepasst. Die für den Gemeinderat Grasleben geltenden Besonderheiten wurden eingearbeitet. Es wird empfohlen, die neue Geschäftsordnung zu verabschieden!

Zu Punkt 8:

Gemäß § 12 Abs. 1 NKomVG muss jede Gemeinde eine Hauptsatzung erlassen. Der vorliegende Entwurf ist an das Muster des NSGB angepasst worden und enthält u. a. Regelungen über die Entscheidungskompetenzen von Rat und Verwaltung.

Zu Punkt 9:

Gemäß § 57 NKomVG können sich mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Die Fraktionen oder Gruppen werden in der Sitzung festgestellt. Die Vorsitzenden werden mitgeteilt.

Zu Punkt 10 a):

Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und dem Gemeindedirektor mit beratender Stimme.

Die Zahl der Beigeordneten beträgt lt. § 74 (2) NKomVG in Gemeinden mit nicht mehr als 12 Ratsmitgliedern 2 Beigeordnete. In seiner ersten Sitzung bestimmt der Rat aus seiner Mitte die Beigeordneten für die Dauer der Wahlperiode.

Die Berechnung der Ausschusssitze im Ausschuss erfolgt gem. § 71 Abs. 2, 3, 4, 5 und 10 NKomVG nach dem Proportionalverfahren Hare-Niemeyer. Danach ergibt sich folgende Verteilung:

1. Sitze im Gemeinderat Grasleben nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 11.09.2011

CDU – Fraktion	5 Sitze
SPD – Fraktion	5 Sitze
Bündnis 90/Die Grünen	1 Sitz
Einzelbewerber Storm	<u>1 Sitz</u>
Gesamtsitze	12 Sitze

2. Berechnung der Sitze im Verwaltungsausschuss (der VA hat 3 Sitze)

CDU $\frac{3 \times 5}{10} = 1,5$	SPD $\frac{3 \times 5}{10} = 1,5$
-----------------------------------	-----------------------------------

CDU 1 Sitz

SPD 1 Sitz

Der dritte Sitz wird per Losentscheid ermittelt. Das Los zieht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

Bei der Verteilung der Sitze der Beigeordneten ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Wahlvorschlag der Fraktion oder Gruppe anzurechnen, die ihn/sie vorgeschlagen hat (§ 75 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

Zu Punkt 10 b):

Die Beigeordneten werden von den Ratsmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt.

Für jedes dem Rat angehörende Mitglied des Verwaltungsausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen.

Die Fraktionen können bestimmen, dass sich Vertreter untereinander vertreten.

Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden.

Zu Punkt 10 c):

Hat der Rat den Verwaltungsausschuss wie vorstehend gebildet, hat er gem. § 75 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 71 Abs. 5 NKomVG die Sitzverteilung und Ausschussbesetzung durch Beschluss festzustellen.

Zu Punkt 11:

Gem. § 105 Abs. 4 i. V. m. § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat aus den Beigeordneten des VA bis zu drei Vertreter des Bürgermeisters; diese vertreten ihn – außer in den Fällen des §

81 Abs. 2 NKomVG – auch beim Vorsitz im Rat. Da der VA nur zwei Beigeordnete hat, sind nur zwei Vertreter zu wählen.

Die Vertreter sind einzeln nacheinander zu wählen.

Zu Punkt 12:

Die Vereidigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nimmt einer der stellvertretenden Bürgermeister vor (§ 81 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Der Wortlaut des Dienstesides ergibt sich aus § 47 NBG. Über den Dienstesid ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen.

§ 47 Dienstesid

Der Beamte hat folgenden Dienstesid zu leisten:

"Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mit Gott helfe."

Zu Punkt 13:

Nach § 105 NKomVG ist der vom Rat gewählte Bürgermeister kraft Gesetzes automatisch „eingleisiger“ Bürgermeister (d. h., Bürgermeister und Gemeindedirektor in Personalunion), wenn nicht eine anderslautende Festlegung nach § 106 Abs. 1 NKomVG erfolgt.

Daher muss in der konstituierenden Sitzung durch Beschluss festgelegt werden, ob, wie bisher, dem Bürgermeister nur die repräsentative Vertretung der Gemeinde und der Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss obliegt und daneben die verwaltungsmäßige Vertretung durch einen in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Gemeindedirektor übertragen werden soll.

Zu Punkt 14

Für den Fall, dass der Rat unter TOP 13 einen entsprechenden Beschluss zur „Zweigleisigkeit“ getroffen hat (= Bürgermeister und Gemeindedirektor), sind zu diesem Punkt die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Herr Bäsecke ist bereit, das Amt des Gemeindedirektors zu übernehmen. Der

Samtgemeindeangestellte Frank Nitsche wird als stellvertretender Gemeindedirektor von ihm vorgeschlagen.

Zu Punkt 16 a):

Der Rat muss hier zunächst die Entscheidung treffen, welche Ausschüsse er zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bilden will.

Bisher wurden gebildet:

Finanzausschuss (hat 8mal getagt),

Bauausschuss (hat 9mal getagt),

Jugend – und Sportausschuss (hat nie getagt),
Kulturausschuss (hat 3mal getagt).

Zu Punkt 16 b):

Der zweite Schritt ist dann die Bestimmung der Anzahl der Ausschusssitze. Diese ergibt sich analog der Verteilung im Verwaltungsausschuss (siehe hierzu TOP 10a).

<u>Gesamtsitze</u>	<u>12</u>
CDU – Fraktion	5
SPD – Fraktion	5

Wenn die Ausschüsse wie bisher mit 5 Ratsmitgliedern besetzt werden, ergibt sich folgende Berechnung:

$$\text{CDU } \frac{5 \times 5}{10} = 2,5 \qquad \text{SPD } \frac{5 \times 5}{10} = 2,5$$

<u>CDU</u>	<u>2 Sitze</u>	<u>SPD</u>	<u>2 Sitze</u>
------------	----------------	------------	----------------

Die CDU – Fraktion erhält somit 2, die SPD – Fraktion 2 Ausschusssitze. Der fünfte Sitz wird per Losentscheid ermittelt.

Der Rat kann neben Ratsmitgliedern andere Personen zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen. Das war bisher im Jugend- und Sportausschuss der Fall.

Zu Punkt 16 c):

Die Fraktionen teilen die Besetzung in den Ausschüssen mit. Grundmandatinhaber (Ratsherren Koch und Storm) können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden.

Zu Punkt 16 d):

Sind sämtliche Ausschüsse gebildet worden, hat der Rat gem. § 71 Abs. 5 NKomVG die Sitzverteilung und Ausschussbesetzung durch Beschluss festzulegen.

Zu Punkt 17:

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu ziehen hat. Es ergibt sich folgende Berechnung:

<u>Gesamtsitze</u>	<u>12</u>
CDU – Fraktion	5
SPD – Fraktion	5

$$\begin{array}{ll} \text{CDU} & 5 : 1 = 5 \\ & 5 : 2 = 2,5 \end{array} \qquad \begin{array}{ll} \text{SPD} & 5 : 1 = 5 \\ & 5 : 2 = 2,5 \end{array}$$

$$5 : 3 = 1,66$$
$$5 : 4 = 1,25$$

$$5 : 3 = 1,66$$
$$5 : 4 = 1,25$$

Es sind alle Vorsitze durch Losentscheid zu bestimmen.

Die Fraktionen bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder.

Die Stellvertreter sind gem. § 24 der Geschäftsordnung in der ersten Ausschusssitzung zu wählen.

Zu Punkt 18:

Für die Gesellschafterversammlungen

- a) der LSW LandE Stadtwerke Wolfsburg und
 - b) der Kreiswohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH
- sind je 1 Vertreter und 1 Stellvertreter zu benennen.

Diese Funktion haben bisher der Gemeindedirektor, Herr Bäsecke, und der stv. Gemeindedirektor, Herr Nitsche (Stellvertreter), wahrgenommen.

Zu Punkt 19 a:

Nach der Satzung des Komitees für die Partnerschaft mit dem französischen Canton Oulchy le Chateau gehört dem Vorstand ein Vertreter des Rates an.

Diese Aufgabe wurde bisher von Ratsherrn Nothdurft und Ratsherrn Bradt (als Vertreter) wahrgenommen.

Zu Punkt 19 b):

Für den Kulturring sind zwei Vertreter zu benennen.

Die bisherigen Vertreter waren Ratsherr Sperber und Ratsherr Hartge (als Vertreter).

Zu Punkt 19 c) und d):

Für die Versammlungen des
"Unterhaltungsverbandes Oberaller" und
des Kommunalen Schadensausgleichs
sind je ein Vertreter und Stellvertreter zu benennen.

Diese Aufgaben hatten bisher der Gemeindedirektor, Herr Bäsecke und der stv. Gemeindedirektor, Herr Nitsche (als Vertreter), inne.

Zu Punkt 19 e):

Für die Sitzungen des Beirates der Braunschweigischen Landschaft sind jeweils ein Vertreter und ein Stellvertreter zu benennen.

Diese Aufgaben haben bisher Ratsherr Nitschke und Ratsherr Bradt (Stellvertreter) wahrgenommen.

Zu Punkt 19 f):

Für den Museumsverein "Markgrafscher Hof" wurden bisher zwei Vertreter benannt, und zwar Gemeindedirektor Bäsecke und als Stellvertreter der stv. Gemeindedirektor, Herr Nitsche.

Zu Punkt 20 a) u. b):

Für die Kindertagenausschüsse sind jeweils 3 Vertreter bzw. Stellvertreter zu benennen.

Diese Aufgaben haben in beiden Ausschüssen bisher wahrgenommen:

Bürgermeister Nitschke	Stv. - Ratsherr Nothdurft
Ratsfrau Rudolph	Stv. - Ratsherr Sperber
Ratsfrau Noerthen-Ulfikowski	Stv. - Ratsherr Gröger

(Bäsecke)